Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

9.2.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Stefan BergerVerfasser der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:
Emil Radev. Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0369),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0219/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

– gestützt auf die Artikel 59 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 2024/669 vom 12.1.2024.
[2] ABl. C ...

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Überschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Vorschlag für eine	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	
zur Einführung des digitalen Euro	

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage ***hängen Online-Zahlungen*** ausschließlich ***von*** Geschäftsbankgeld ***ab***. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich	(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage ***ermöglichen Online-Zahlungslösungen*** ausschließlich ***Zugang zu*** Geschäftsbankgeld. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich

wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.

wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen. Darüber hinaus ***sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können***, insbesondere ***in Bezug auf*** Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (***d. h.*** Großbetragszahlungen) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt und ***für*** die das Eurosystem den Einsatz verschiedener	(4) Um den Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht zu werden, sollte der digitale Euro eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr unterstützen. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen und von Regierungen zu Regierungen ***angesichts ihrer gegenwärtigen und künftigen Bedeutung***. Darüber hinaus ***werden neue Anwendungsfälle im Hinblick auf eine mögliche Deckung bei späteren Freigaben überwacht***, insbesondere Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). ***Diese Zahlungstrends sollten überwacht werden, und es sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Privatwirtschaft in der Union diesbezüglich am besten Lösungen entwickeln kann.*** Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen

Technologien ***weiter untersucht***.	Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (***auch*** Großbetragszahlungen ***genannt***) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in Zentralbankgeld gibt***. Für diese Zahlungen*** und ***im Hinblick auf*** die ***Wettbewerbsfähigkeit des Euro im globalen Kontext sollte*** das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien ***prüfen***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft ***kann zunehmen, da*** private digitale Zahlungsmittel ***möglicherweise nicht*** speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind ***oder in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht eingesetzt werden können***. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang zum digitalen Euro für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz des digitalen Euro im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft ***wird durch eine Reihe rechtlicher Verpflichtungen in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt angegangen, um sicherzustellen, dass*** private digitale Zahlungsmittel speziell für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft geeignet sind. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere

Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] ***Mit dem digitalen Euro würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen Inklusion geleistet, da er*** auf diese Ziele ausgerichtet ***wäre,*** wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden.

finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung[24]**.** Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist[25]. ***Ein digitaler Euro sollte*** auf diese Ziele ausgerichtet ***sein,*** wodurch ein kostenfreier Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz gewährleistet würden. ***Darüber hinaus würde eine spezielle Zahlungslösung, die vom öffentlichen Sektor in Kombination mit benannten Behörden, die Dienste des digitalen Euro anbieten, angeboten wird, die finanzielle Inklusion von Bürgern ohne Bankkonto unterstützen.***

---

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf

25 Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(8a) Um eine klare Trennung zwischen den Überwachungsaufgaben in Bezug auf Währungs-, Aufsichts- und Zahlungssysteme und den Aufgaben der Europäischen Zentralbank in Bezug auf den digitalen Euro sicherzustellen, sollte innerhalb der Europäischen Zentralbank eine eigene Einheit für den digitalen Euro eingerichtet werden, die in Bezug auf Rechnungslegung, Organisation und Entscheidungsprozesse unabhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für	(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in Bestände an digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für

den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung ***eines Zahlungskontos*** für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die ***Konten*** für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro ***vertreiben***, zwecks Eröffnung ***von digitalen Brieftaschen*** für den digitalen Euro eingehen müssen. Es muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch würde eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Zahlungsdienstleister sollten die ***digitalen Brieftaschen*** für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich,	(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich,

nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf ***einheitliche*** Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.	nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld in seiner Funktion als monetärer Anker weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf ***verlässliche und konsistente*** Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt	(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt

wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher zeitlicher Beschränkungen in Bezug auf ihren Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsstatus, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann.

wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher zeitlicher Beschränkungen in Bezug auf ihren Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsstatus, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(23) ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro sind eine Kategorie von auf Euro lautenden Zahlungskonten, über die die Nutzer des digitalen Euro unter anderem die folgenden Transaktionen tätigen können: Einzahlung von Geldbeträgen, Abheben von Bargeld sowie Tätigen von Zahlungen an Dritte bzw. Empfangen von Zahlungen von Dritten, unabhängig von	(23) ***Digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro sind eine Kategorie von auf Euro lautenden Zahlungskonten, über die die Nutzer des digitalen Euro unter anderem die folgenden Transaktionen tätigen können: Einzahlung von Geldbeträgen, Abheben von Bargeld sowie Tätigen von Zahlungen an Dritte bzw. Empfangen von Zahlungen von Dritten,

der eingesetzten Technologie und der Struktur des Kontos oder der Daten (z. B. ob digitale Euro als Bestandssalden oder Werteinheiten erfasst werden). Wenn diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollten die Zahlungsdienstleister die Verantwortlichen sein.	unabhängig von der eingesetzten Technologie und der Struktur des Kontos oder der Daten (z. B. ob digitale Euro als Bestandssalden oder Werteinheiten erfasst werden). Wenn diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollten die Zahlungsdienstleister die Verantwortlichen sein.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den	(25) Um etwaige von der Europäischen Zentralbank beschlossene Verfügungsrahmen für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit ***dem Vertrieb*** des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger Verfügungsrahmen unterstützen, indem sie unter anderem allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht von anderen Stellen als den

Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein,	(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen Euro zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen Euro ***zu vertreiben***. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein,

Zahlungskonten für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.	***digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro und die entsprechenden Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro ***zu vertreiben***. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.
[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).	[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(28) Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro sollte im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches	(28) Die Verpflichtung ***zum Vertrieb*** des digitalen Euro sollte im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches

Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen sein. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie über Zahlungskonten auf den Zugang zu ***einem Konto*** für den digitalen Euro mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.	Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen sein. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung ***zum Vertrieb*** des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie über Zahlungskonten auf den Zugang zu ***einer digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder ***kein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler	(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder ***keine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro ***vertreiben*** kann, eröffnen möchten, sowie für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler

Behörden oder Postämter, den digitalen Euro bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

Behörden oder Postämter, den digitalen Euro ***vertreiben***. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(30) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und mit der Innovation im digitalen Zahlungsverkehr Schritt zu halten, sollten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro grundlegende wie auch zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen. Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sind Zahlungs-, ***Konto-*** oder Unterstützungsdienste, die für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche Personen als wesentlich angesehen werden. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von mindestens einem Zahlungsinstrument für natürliche Personen. Nur kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten das gesamte Spektrum an grundlegenden Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen. Zusätzlich zu diesen grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro können kontoführende	(30) Um eine breite Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und mit der Innovation im digitalen Zahlungsverkehr Schritt zu halten, sollten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro grundlegende wie auch zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen. Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sind Zahlungs-, ***Brieftaschen-*** oder Unterstützungsdienste, die für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche Personen als wesentlich angesehen werden. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung von mindestens einem Zahlungsinstrument für natürliche Personen. Nur kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten das gesamte Spektrum an grundlegenden Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen. Zusätzlich zu diesen grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro können kontoführende

Zahlungsdienstleister und andere Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entwickeln und anbieten. Zu den zusätzlichen Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zählen beispielsweise bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro wie nutzungsabhängige Dienste oder Zahlungsauslösedienste. Die Infrastruktur für den digitalen Euro sollte die Einführung solcher optionaler Dienste erleichtern.

Zahlungsdienstleister und andere Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entwickeln und anbieten. Zu den zusätzlichen Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zählen beispielsweise bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro wie nutzungsabhängige Dienste oder Zahlungsauslösedienste. Die Infrastruktur für den digitalen Euro sollte die Einführung solcher optionaler Dienste erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung ***eines Zahlungskontos*** für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die Europäische Zentralbank zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung ***einer digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen Euro ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro

geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen Euro in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen Euro ausdrücklich genehmigt werden. Wird ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(39) Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen	(39) Alle von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen

Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ***ein*** oder mehrere ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit ***eines*** rechtmäßigen gemeinsamen ***Zahlungskontos*** für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für ***das*** gemeinsame ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für ***das Zahlungskonto*** für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für ***das*** von einem einzigen Nutzer ***geführten Zahlungskonto*** für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.	Euro ***vertreiben***, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. Natürliche oder juristische Personen können über ***eine*** oder mehrere ***digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro die Möglichkeit ***einer*** rechtmäßigen gemeinsamen ***digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für ***die*** gemeinsame ***digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei ***digitalen Brieftaschen*** für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen Euro geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für ***die digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für ***die*** von einem einzigen Nutzer ***geführte digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ***ein Konto*** für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte der Zahlungsdienstleister das Entgelt für dieses Dienstepaket nach eigenem Ermessen bestimmen können. In diesem Fall sollte für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro angeboten werden.	(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ***sicherzustellen*** und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte der Zahlungsdienstleister das Entgelt für dieses Dienstepaket nach eigenem Ermessen bestimmen können. In diesem Fall sollte für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit

Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen.	dem digitalen Euro angeboten werden. Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollten die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches	(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollten die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches

Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ***zu gewährleisten***, angemessen ist.

Zahlungsmittel ist. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, ***Wettbewerb zwischen den Zahlungsmitteln und*** eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ***sicherzustellen***, angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. ***Eine Obergrenze für*** die Gebühren oder Entgelte ***sollte*** einen freien Wettbewerb ***zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die*** einschlägigen Kosten ***hinausgehen***, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten ***im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen***, die ***objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können***. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in	(43) Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Die Gebühren oder Entgelte ***sollten*** einen freien Wettbewerb ***ermöglichen, und die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern sollten nicht höher sein als der Betrag aller*** einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten ***in*** digitalen Euro ***entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne***, ***und*** die ***Gebühren oder Entgelte, die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangt werden***. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den

der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die einschlägigen Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(45) Da Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, könnte eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die ***Bereitstellungskosten*** zu bieten. Diese Gebühr sollte einen ausreichenden Ausgleich für die ***Bereitstellungskosten*** sowohl des bereitstellenden als auch des empfangenden Zahlungsdienstleisters, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, bieten.	(45) Da Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro ***vertreiben***, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, könnte eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die ***Vertriebs- und Umsetzungskosten*** zu bieten. Diese Gebühr sollte einen ausreichenden Ausgleich für die ***Vertriebs- und Umsetzungskosten*** sowohl des ***Vertriebszahlungsdienstleisters*** als auch des empfangenden Zahlungsdienstleisters, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, bieten.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.	(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ***digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.
[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des	[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).	Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).
	Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(55) Der digitale Euro sollte die Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten genutzt werden können oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. ***Zahlungsdienstleister*** könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro***,*** Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden***, und*** Zahlungen ***zwischen Maschinen***, ***bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie***	(55) Der digitale Euro sollte die Programmierung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten genutzt werden können oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. ***Die gleiche Funktion kann mit offenen Standards und Schnittstellen erreicht werden, so dass in der obigen Ebene bedingte Zahlungen oder andere instrumentalisierte Formen von Transaktionen entstehen. Zahlungs- und andere Dienstleister*** könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen Euro eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, darunter automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen

automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung ***auslösen,*** sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.	Euro ***oder*** Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden***. Bedingte Zahlungsvorgänge umfassen alle*** Zahlungen***, die ausgelöst werden***, ***wenn eine digital dargestellte Bedingung erfüllt ist. Zahlungen zwischen Maschinen umfassen unter anderem*** automatisch ***ausgelöste*** Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(56) Um die Nutzung des digitalen Euro und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben. Dies könnte eine Reihe technischer Instrumente wie Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen	(56) Um die Nutzung des digitalen Euro und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben. Dies könnte eine Reihe technischer Instrumente wie Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen. Zweitens ***können bedingte Zahlungen in digitalen Euro auch auf zulassungsfreien Distributed Ledgern erfolgen, in denen bislang nur privat ausgegebene Vermögenswerte wie Kryptowerte oder Stablecoins als***

Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Mit Zustimmung und unter den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Bedingungen würde der digitale Euro als Token für diese Chains zur Verfügung gestellt. Internationale Standards sollten berücksichtigt werden. Drittens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der ***Transferinfrastruktur*** für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(58) Die Nutzer sollten in der Lage sein, Zahlungen mit dem digitalen Euro über die EUid-Brieftasche mit an Bord zu nehmen und zu autorisieren, sofern sie dies wünschen. Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die EUid-Brieftaschen zur Überprüfung der Identität von potenziellen wie auch bestehenden Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] zu akzeptieren. Um die Eröffnung von ***Konten***	(58) Die Nutzer sollten in der Lage sein, Zahlungen mit dem digitalen Euro über die EUid-Brieftasche mit an Bord zu nehmen und zu autorisieren, sofern sie dies wünschen. Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die EUid-Brieftaschen zur Überprüfung der Identität von potenziellen wie auch bestehenden Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] zu akzeptieren. Um die Eröffnung von

für den digitalen Euro in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die über die EUid-Brieftaschen bereitgestellt werden, auch für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung der EUid-Brieftasche akzeptieren, wenn der Zahler diese für die Autorisierung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro nutzen möchte. Zur Erleichterung von Offline-Nahzahlungen in digitalen Euro sollte es außerdem möglich sein, die EUid-Brieftasche für die Speicherung von digitalen Euro im Zahlungsgerät zu verwenden.

digitalen Brieftaschen für den digitalen Euro in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die über die EUid-Brieftaschen bereitgestellt werden, auch für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung der EUid-Brieftasche akzeptieren, wenn der Zahler diese für die Autorisierung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro nutzen möchte. Zur Erleichterung von Offline-Nahzahlungen in digitalen Euro sollte es außerdem möglich sein, die EUid-Brieftasche für die Speicherung von digitalen Euro im Zahlungsgerät zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die ***Vorschriften***, ***Standards*** und ***Verfahren*** zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass ***jeder*** Nutzer des digitalen Euro in ***der*** Lage ***ist***, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die ***Gestaltungsmerkmale***, ***Vorschriften*** und ***Standards*** zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass ***zulässige Vertriebszahlungsdienstleister jeden*** Nutzer des digitalen Euro in ***die*** Lage ***versetzt***, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. ***Standardmäßig sollte die EZB es zulässigen Vertriebszahlungsdienstleistern ermöglichen, ihren Nutzern des digitalen***

Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte ***der digitale*** Euro ***so weit wie möglich mit privaten*** digitalen ***Zahlungslösungen kompatibel sein*** und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere ***sollte sich*** die ***Europäische Zentralbank darum bemühen***, dass ***der digitale*** Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank ***bestrebt sein,*** die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen***.

Euro ihre eigene Zahlungslösung anzubieten. Der Front-End-Dienst der EZB sollte als Back-up-Lösung für Zahlungsdienstleister dienen, die nicht in der Lage sind, einen eigenen Front-End-Dienst anzubieten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte ***die Infrastruktur des digitalen*** Euro ***der Europäischen Zentralbank für zulässige Vertriebszahlungsdienstleister durchgehend zugänglich sein, um den*** digitalen ***Euro in private digitale Zahlungslösungen aufzunehmen,*** und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere ***sollten die zulässigen Zahlungsdienstleister,*** die ***den digitalen Euro vertreiben, sicherstellen***, dass ***zumindest eine von ihnen angebotene Zahlungslösung für den digitalen*** Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***im Euro-Währungsgebiet*** am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro

unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(59a) Um den reibungslosen Zugang zur Infrastruktur der EZB für den digitalen Euro zu erleichtern, sollten ihre technischen Spezifikationen angemessen dokumentiert und von der EZB eine Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Damit die Zahlungsdienstleister des digitalen Euro ihren Zugang hinreichend vorbereiten und mögliche technische Probleme lösen können, sollte die EZB den zum Vertrieb zugelassenen Zahlungsdienstleistern ermöglichen, den Zugang zur Infrastruktur des digitalen Euro vor dem Zeitpunkt der Einführung des digitalen Euro zu testen. Zur Sicherstellung der Interoperabilität der verschiedenen technischen Kommunikationslösungen sollte die Zugangsschnittstelle der EZB Standards für die Kommunikation verwenden, die von internationalen oder europäischen Normungsorganisationen, insbesondere auch vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. ***Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden.*** In diesem Zusammenhang sollten ***die*** Zahlungsdienstleister ***in der Lage sein***, ***den Nutzern des digitalen Euro den Zugang*** zu ***und*** die ***Nutzung*** von ***Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von*** der Europäischen Zentralbank ***bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen***. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen,	(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsdienstleister ***die Möglichkeit haben***, ***Front-End-Dienste*** zu ***nutzen,*** die von ***Zahlungsdienstleistern oder*** der Europäischen Zentralbank ***entwickelt wurden***. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität ***einzelner*** Nutzer des digitalen Euro hat.

um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität ***der einzelnen*** Nutzer des digitalen Euro hat.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro ***durch Verwendung des offiziellen Logos*** für den digitalen Euro ***eindeutig gekennzeichnet sein***. ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro sollten zu gleichen Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein.	(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten ***digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro ***eindeutig gekennzeichnet sein, indem das offizielle Logo*** für den digitalen Euro ***verwendet wird***. ***Digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro sollten zu gleichen Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(64) Um eine sofortige Abwicklung zu	(64) Um eine sofortige Abwicklung zu

ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die

Möglichkeit haben, ***ihre Zahlungskonten*** für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ***sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos*** für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kontokennung*** ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, ***diese Aufgabe zu erfüllen***, unter anderem weil er die Daten für ***das*** jeweilige ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank ***den Wechsel des Zahlungskontos*** für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und ***den Wechsel*** abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei ***einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine*** operative Rolle spielen.

Möglichkeit haben, ***mit ihren digitalen Brieftaschen*** für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. ***Der Zahlungsdienstleister sollte dann*** auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ***eine Übertragung der digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kennnummer der digitalen Brieftasche*** ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, ***dieser Anforderung nachzukommen***, unter anderem weil er die Daten für ***die*** jeweilige ***digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank ***die Übertragung der digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und ***die Übertragung*** abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei ***einer Übertragung von digitalen Brieftaschen keine*** operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(74) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überprüfung, ob es sich bei den Nutzern um gelistete Personen oder Organisationen	(74) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überprüfung, ob es sich bei den Nutzern um gelistete Personen oder Organisationen

aufgrund von gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen handelt, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen. ***Die*** Verarbeitung ***von*** Namen und ***Kennungen*** von ***Zahlungskonten*** natürlicher Personen ist verhältnismäßig und ***notwendig***, ***um*** die Einhaltung restriktiver Maßnahmen sicherzustellen, die gemäß Artikel 215 AEUV erlassen wurden und das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot, Geldbeträge oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, vorsehen.

aufgrund von gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen handelt, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen. ***Eine*** Verarbeitung ***der*** Namen und ***der Kennnummern der digitalen Brieftaschen*** von natürlicher Personen ist verhältnismäßig und ***erforderlich***, ***wenn sie dazu dient,*** die Einhaltung restriktiver Maßnahmen sicherzustellen, die gemäß Artikel 215 AEUV erlassen wurden und das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot, Geldbeträge oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) erfolgen. Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten im Hinblick auf die Privatsphäre ähnlich behandelt werden. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von ***einem Zahlungskonto*** auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ***ein Zahlungskonto*** zu laden. Dazu gehört auch die Kennung des lokalen Speichergeräts, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an	(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) erfolgen. Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten im Hinblick auf die Privatsphäre ähnlich behandelt werden. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von ***einer digitalen Brieftasche*** auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ***eine digitale Brieftasche*** zu laden. Dazu gehört auch die Kennung des lokalen Speichergeräts, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen

digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.

Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung ***des*** ausnahmsweisen ***Wechsels*** von ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten	(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung ***der*** ausnahmsweisen ***Übertragung*** von ***digitalen Brieftaschen*** für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten ***digitale Brieftaschen*** für den digitalen Euro haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten

gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine ***Verbreitung und Verwendung*** sowie seine wesentlichen technischen ***Merkmale*** betreffen.	Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine ***wesentlichen Merkmale*** sowie seine wesentlichen technischen ***Eigenschaften*** betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;	1. „digitaler Euro“ die ***von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ausgegebene*** digitale Form ***von Banknoten und Münzen als Teil*** der einheitlichen Währung, die ***gemäß Artikel 128 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht ***und einen Passivposten in der Bilanz dieser Rechtssubjekte darstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
5. ***„Zahlungskonto*** für den digitalen Euro“ ***ein Konto***, ***das*** von einem oder mehreren Nutzern des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro oder in einem ***Gerät*** für den digitalen ***Offline-Euro*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;	5. ***„digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro“ ***eine digitale Brieftasche***, ***die*** von einem oder mehreren Nutzern des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro oder in einem ***Offline-Gerät*** für den digitalen ***Euro*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
9. „Zahler“ eine Person, die über ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro verfügt und einen Zahlungsauftrag von ***diesem Zahlungskonto*** für den digitalen Euro gestattet;	9. „Zahler“ eine Person, die über ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro verfügt und einen Zahlungsauftrag von ***dieser digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro gestattet;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder ***andere Geldbeträge*** digitale Euro erwirbt, wodurch ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro ***begründet wird***;	11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder ***sonstige Mittel*** digitale Euro erwirbt, wodurch ***ein Zahlungsmittel (digitaler Euro) mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel geschaffen wird, das in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank ***eine Verbindlichkeit*** gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro ***darstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	13a. „digitaler Online-Euro“ einen digitalen Euro, der stets in einer Infrastruktur aufgezeichnet wird;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	13b. „digitaler Offline-Euro“ einen digitalen Euro, der auf einem lokalen Speichergerät registriert ist;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
14. „Online-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro, bei dem ***die Abwicklung über die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgt***;	14. „Online-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro, bei dem ***der Transfer in einer Transferaufzeichnung erfasst wird***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
19. ***„Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro“ die vom Eurosystem eingerichtete ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro;	19. ***„Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro“ die vom Eurosystem eingerichtete ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlungen und Sofortzahlungen am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden;	25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlungen***, Kreditkartenzahlungen*** und Sofortzahlungen am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am

Interaktionspunkt ausgelöst werden;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
26. „Wechsel“ die Übertragung von Informationen über alle oder bestimmte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, einschließlich wiederkehrender Zahlungen, die über ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro ausgeführt werden, von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen und/oder von Beständen an digitalen Euro von ***einem Zahlungskonto*** für den digitalen Euro auf ***ein anderes*** auf ***Antrag*** des Nutzers des digitalen Euro, mit oder ohne Schließung ***des*** früheren ***Zahlungskontos*** für den digitalen Euro und unter Beibehaltung derselben ***Kontokennung***;	26. „Wechsel“ die Übertragung von Informationen über alle oder bestimmte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, einschließlich wiederkehrender Zahlungen, die über ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro ausgeführt werden, von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen und/oder von Beständen an digitalen Euro von ***einer Brieftasche*** für den digitalen Euro auf ***eine andere*** auf ***Verlangen*** des Nutzers des digitalen Euro, mit oder ohne Schließung ***der*** früheren ***digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro und unter Beibehaltung derselben ***Brieftaschenkennnummer***;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
29. „Nutzerauthentifizierung“ eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, erstellte eindeutige Information, die es dem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Nutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfassten ***Beständen***	29. „Nutzerauthentifizierung“ eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, erstellte eindeutige Information, die es dem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Nutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfassten ***Online-***

an digitalen Euro nachzuweisen;	***Beständen*** an digitalen Euro ***nachzuweisen, deren technische Merkmale es dem Nutzer des digitalen Euro ermöglichen, seine Bestände von selbst, insbesondere ohne Transferinfrastruktur, sowie ohne Zahlungsdienstleister oder sonstige Dritte*** nachzuweisen;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	31a. „Governance-Gremium des Regelwerks für den digitalen Euro“ die institutionelle Einrichtung, die für die Festlegung der Normen und Vorschriften zuständig ist, die zur Erleichterung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 4a
	Nutzung des digitalen Euro im Rahmen des EU-Rahmens für ein digitales Finanzwesen
	Im Einklang mit den Verträgen bemühen sich die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, das reibungslose Funktionieren der Zahlungen und Systeme zwischen

Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern sicherzustellen, um die Verwendung von Zentralbankgeld für Finanzmarktinfrastrukturtätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates1 und der Verordnung (EU) 2023/1114 zu unterstützen.

---

[1] Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 4b
	Trennung der Aufsichtsaufgaben der Europäischen Zentralbank von den Aufgaben im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	(1) Es wird eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Geldpolitik, Beaufsichtigung und Überwachung der Zahlungssysteme gemäß den Artikeln 119 bis 144, 219 und 282 bis 284 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einerseits und ihren Aufgaben in Zusammenhang mit dem Zahlungssystem für den digitalen Euro andererseits vorgenommen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird innerhalb der Europäischen Zentralbank eine eigene Abteilung eingerichtet. Diese Abteilung besitzt die ausschließliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Management des Zahlungssystems für den digitalen Euro und der entsprechenden Infrastruktur.

(3) Die in Absatz 2 genannte Abteilung ist unabhängig, was Rechnungslegung, organisatorische Fragen und Entscheidungsprozesse betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Anwendbares Recht	Anwendbares Recht ***und Governance***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten ***Maßnahmen***, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten ***Maßnahmen***, Vorschriften und Standards Auswirkungen	(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten ***Konzeptionsmerkmalen***, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten ***Konzeptionsmerkmale***, Vorschriften und

auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(2a) Die Europäische Zentralbank unterstützt die Einrichtung des Governance-Gremiums des Regelwerks für den digitalen Euro. Seine Mitgliedschaftsregeln, seine interne Organisation und seine Entscheidungsprozesse müssen
	a) die Struktur und die Bedürfnisse des Marktes für Zahlungsdienste widerspiegeln;
	b) mit etablierten und sich weiterentwickelnden Methoden der Selbstregulierung auf dem Markt für Zahlungsdienste in Einklang stehen und
	c) auf die Erleichterung der Anforderungen an die Interoperabilität gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf Anhang I Buchstaben a bis d und Anhang II Buchstabe e beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt (COM(2023) 366 final)], und der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (COM(2023) 367 final)] des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX. XX 2023 gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Bestimmungen der genannten Richtlinie.	(3) Im Einklang mit Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt (COM(2023) 366 final)], und der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (COM(2023) 367 final)] des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX. XX 2023 gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die ***jeweils zutreffenden*** Bestimmungen der genannten Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) wenn ***es sich bei dem*** Zahlungsempfänger ***um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt*** vergleichbare digitale Zahlungsmittel ***an***;	a) wenn ***der*** Zahlungsempfänger vergleichbare digitale Zahlungsmittel ***nicht annimmt***;
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von

„Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).	„Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
b) natürliche und juristische Personen, die ***ein Konto*** für den digitalen Euro ***eröffnet*** haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht ***länger*** in einem solchen Mitgliedstaat haben;	b) natürliche und juristische Personen, die ***eine digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro ***eingerichtet*** haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht ***mehr*** in einem solchen Mitgliedstaat haben;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die ***manuelle oder automatische*** Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ***ihr*** bzw. von ***ihrem Zahlungskonto*** für den digitalen Euro von bzw. auf ein ***Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro*** oder, wenn ein	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ***ihre*** bzw. von ***ihrer digitalen Brieftasche*** für den digitalen Euro von bzw. auf ein ***auf Euro lautendes Zahlungskonto*** oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste

Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.	erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister ***jedes Zahlungskonto*** für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen ***Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto ***für den nicht-digitalen Euro*** bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem ***das*** betreffende ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister ***jede digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen ***Zahlungskonto, das auf Euro lautet***. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem ***die*** betreffende ***digitale Brieftasche*** für den digitalen Euro geführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche	(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche

Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.	Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro dürfen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken stehen. ***Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken für Vorfälle im Zusammenhang mit den ihrer Kontrolle unterstehenden Angelegenheiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit einem digitalen Euro, Systemausfällen oder Verstößen gegen Grundsätze, Standards und Anforderungen für den Betrieb von Zahlungssystemen und den Datenschutz.***
	Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 13a
	Back-End-Schnittstellen der EZB
	Die Europäische Zentralbank richtet eine Schnittstelle ein, die es den zum Vertrieb zugelassenen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, in einer digitalen Brieftasche für den digitalen Euro im Namen des Nutzers des digitalen Euro Bestände an digitalen Euro von einem Nutzer des digitalen Euros entgegenzunehmen und Zahlungsvorgänge auszulösen.
	Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 13b
	Standards und Spezifikationen
	Die Europäische Zentralbank stellt sicher, dass die in Artikel 13a genannte Schnittstelle Kommunikationsstandards verwendet, bei denen es sich um etablierte Branchen- oder Marktstandards handelt.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 13c
	Änderung von Standards und Spezifikationen
	Die Europäische Zentralbank stellt sicher, dass Änderungen der in Artikel 13a genannten technischen Spezifikationen zugelassenen Zahlungsdienstleistern oder Zahlungsdienstleistern, die eine entsprechende Zulassung beantragt haben, im Voraus und so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, sie ist infolge einer Krisensituation dazu nicht imstande.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 13d
	Testeinrichtung

	Die Europäische Zentralbank stellt eine Testeinrichtung zur Verfügung, wozu auch die Unterstützung für einen Anschluss an die Schnittstelle zur Infrastruktur für den digitalen Euro und für Funktionstests gehört, damit zugelassene Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienstleister, die eine entsprechende Zulassung beantragt haben, ihre Software und ihre Anwendungen, die für das Angebot von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für die Nutzer verwendet werden, testen können.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(1) Für die Zwecke ***der Bereitstellung*** des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Kreditinstitute***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.	(1) Für die Zwecke ***des Vertriebs*** des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Zahlungsdienstleister***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein ***Konto für den nicht-digitalen Euro*** verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang ***zu Konten*** für den digitalen Euro mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme ***der Artikel*** 17 ***und 18***.	(2) Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein ***auf Euro lautendes Zahlungskonto*** verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang ***zur Brieftasche*** für den digitalen Euro mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme ***des Artikels*** 17.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein ***Konto für den nicht-digitalen Euro*** verfügen oder kein solches Konto führen wollen;	a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein ***auf Euro lautendes Konto*** verfügen oder kein solches Konto führen wollen;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen	(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen

Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding ***eines Kontos*** für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.	Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding ***einer Brieftasche*** für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, ***wird die Höhe der*** Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind***, begrenzt***.	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, ***können Zahlungsdienstleister angemessene*** Entgelte oder Gebühren ***in Rechnung stellen***, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15	(1) Für die Zwecke des Artikels 15

Absatz 1 ***entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente*** zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und ***entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen*** über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. ***Kontoführende*** Zahlungsdienstleister ***im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an***.	Absatz 1 ***legen Zahlungsdienstleister für ihre Kunden Verfügungsrahmen*** zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***fest*** und ***entscheiden*** über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. ***Der Verfügungsrahmen kann zwischen dem*** Zahlungsdienstleister ***und dem Nutzer des digitalen Euro individuell vereinbart werden, während die tägliche Obergrenze für Barabhebungen, die für die Debit- und Kreditkarten der Kunden festgelegt ist, als Referenzschwellenwerte betrachtet werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(5) Besucher des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Beschränkungen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der Instrumente erfolgen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. ***Bei der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente in diesen Mitgliedstaaten und bei der Festlegung der Parameter konsultiert die Europäische Zentralbank die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.***	(5) Besucher des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Beschränkungen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der Instrumente erfolgen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(6) Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle	***entfällt***

Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(7) Wird ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für ***das*** betreffende ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.	(7) Wird ***eine Brieftasche*** für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für ***die*** betreffende ***Brieftasche*** für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ***Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:***	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ***von den Marktteilnehmern festgelegt werden und*** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen***.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) ***Jedes Zahlungskonto*** für den digitalen Euro verfügt über eine eindeutige ***Kontonummer***.	(3) ***Jede Brieftasche*** für den digitalen Euro verfügt über eine eindeutige ***Nummer zur Identifizierung der Brieftasche für den digitalen Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(4) ***Jedes Zahlungskonto*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf ***jedes Zahlungskonto*** für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.	(4) ***Jede Brieftasche*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf ***jede Brieftasche*** für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(5) Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen Euro ***ein Zahlungskonto*** für den digitalen Euro teilen.	(5) Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen Euro ***eine Brieftasche*** für den digitalen Euro teilen.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank	(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister***, andere Dienstleister*** und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
b) die Funktionen in der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.	b) die Funktionen in der ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	ba) Standards erlassen, damit in verteilten Kontenbüchern auf den digitalen Euro Bezug genommen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität*** der Standards für ***Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro	Die Europäische Zentralbank ***gewährleistet die Interoperabilität der Gestaltungsmerkmale und -regeln des digitalen Euro und*** der Standards für ***die***

mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel ***zu gewährleisten***. Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***geltenden Vorschriften, Standards*** und ***Verfahren*** für ***private digitale Zahlungsmittel*** zu ***ermöglichen***.	***Schnittstelle der Infrastruktur für den*** digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel. Die Europäische Zentralbank ***wird es vorrangig im Rahmen von privaten digitalen Zahlungsmitteln ermöglichen, den*** digitalen Euro ***auf der Grundlage der Gestaltungsmerkmale*** und ***-regeln, die*** für ***den digitalen Euro gelten,*** zu ***vertreiben***.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***kann*** die Interoperabilität ***unter anderem*** durch die Verwendung ***offener*** Standards ***unterstützt werden***.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***wird*** die Interoperabilität durch die Verwendung ***bestehender etablierter*** Standards ***und durch einen Beitrag zu deren Weiterentwicklung angestrebt***.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 26a
	Steuerung und Interoperabilität
	Die infrage kommenden Zahlungsdienstleister entwickeln auf der Grundlage der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gestaltungsmerkmale und -regeln für den digitalen Euro und der von der Europäischen Zentralbank erlassenen

	Standards für die Schnittstelle zur Infrastruktur für den digitalen Euro ein Zahlungssystem für den digitalen Euro, in dessen Rahmen die Regeln, Standards und Verfahren in der Infrastruktur des Zahlungsdienstleisters und das für einen Nutzer des digitalen Euro zur Verfügung gestellte Front-End geregelt werden.
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bietet jeder infrage kommende Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro mindestens einen Front-End-Dienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, der mit Front-End-Diensten im gesamten Euro-Währungsgebiet interoperabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) Die Europäische Zentralbank tritt in keiner der Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 als Partei auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die ***Wahl***	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die ***Option***

zwischen	zwischen

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, ***und***	a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(2a) Das [Leitungsorgan des digitalen Euro-Regelwerks ODER die Europäische Zentralbank] legt im Einklang mit Artikel 26 eine Reihe technischer Mindeststandards fest, die für die Interoperabilität zwischen Front-End-Diensten für die Zwecke von Anhang I Buchstabe b erforderlich sind. Diese Standards werden angewandt
	a) von Zahlungsdienstleistern bei der Entwicklung eigener Front-End-Dienste und
	b) von der Europäischen Zentralbank gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
b) die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf ihre ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro zugreifen und diese schnell und einfach nutzen können.	b) die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf ihre ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro zugreifen und diese schnell und einfach nutzen können.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um gelistete Personen oder Organisationen handelt.	(2) Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren ***Brieftasche*** für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet wird, um gelistete Personen oder Organisationen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfasst wird.	(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Wechsel von ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro	Wechsel von ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kontokennungen*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.	(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kontokennungsnummer*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf ***das Zahlungskonto*** für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.	(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf ***die Brieftasche*** für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) das Betrugsrisiko von Echtzeit-Online-Transaktionen in digitalen Euro bei ausschließlicher Nutzung durch Zahlungsdienstleister zu bewerten, bevor die Transaktion über die ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro abgewickelt wird;	a) das Betrugsrisiko von Echtzeit-Online-Transaktionen in digitalen Euro bei ausschließlicher Nutzung durch Zahlungsdienstleister zu bewerten, bevor die Transaktion über die ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro abgewickelt wird;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) die Bereitstellung des Zugangs für Zahlungsdienstleister zur ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro und die Unterstützung des Nachrichtenaustauschs zwischen Zahlungsdienstleistern;	a) die Bereitstellung des Zugangs für Zahlungsdienstleister zur ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro und die Unterstützung des Nachrichtenaustauschs zwischen Zahlungsdienstleistern;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
c) die Wahrung der Sicherheit und Integrität der ***Abwicklungsinfrastruktur*** für den digitalen Euro und lokaler Speichergeräte;	c) die Wahrung der Sicherheit und Integrität der ***Transferinfrastruktur*** für den digitalen Euro und lokaler Speichergeräte;

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
d) die Unterstützung der Überprüfung durch Zahlungsdienstleister, ob ein potenzieller Nutzer bereits über Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern verfügt, um die Umgehung von Beschränkungen gemäß	***entfällt***

Artikel 16 zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
e) die Ermächtigung von Zahlungsdienstleistern in Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2, ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister zu wechseln.	e) die Ermächtigung von Zahlungsdienstleistern in Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2, ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister zu wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***einem Monat*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***zwei*** Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei Monaten*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***drei*** Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 38a
	Prüfverfahren
	Nachdem die Europäische Zentralbank die technologische Struktur des digitalen Euro vorgestellt hat, führen das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und die Europäische Zentralbank ein Prüfverfahren durch, um die Technologie zu bewerten und sicherzustellen, dass diese im Interesse der Nutzer des digitalen Euro liegt. Zu diesem Zweck berät die Europäische Zentralbank das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission rechtzeitig,

	sobald die technologische Entwicklung abgeschlossen ist. Das Prüfverfahren wird zeitnah durchgeführt, um eine geordnete Freigabe des digitalen Euro durch die Europäische Zentralbank zu ermöglichen, sofern die Ergebnisse der durch die europäischen Organe durchgeführten Überprüfung positiv ausfallen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(2) Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen der Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Folgendes vor:	***entfällt***
a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro gemäß Artikel 16 und die Parameter, die die Europäische Zentralbank in Anbetracht des vorherrschenden finanziellen und monetären Umfelds zu beschließen gedenkt;	
b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität.	

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(3) Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem analysiert wird, wie sich die Parameter und der Einsatz der Instrumente gemäß Artikel 16 auf folgende Punkte auswirken:	***entfällt***
a) die Rolle von Finanzintermediären bei der Finanzierung der Wirtschaft;	
b) die Liquiditätsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.	

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(b) die Anzahl der eröffneten ***Konten*** für den digitalen Euro;	(b) die Anzahl der eröffneten ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro;

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
d) die Anzahl der ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, die von	d) die Anzahl der ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro, die von

Zahlungsdienstleistern nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 eröffnet wurden;	Zahlungsdienstleistern nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 eröffnet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, ***unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegt werden,***	a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
c) Verwaltung der ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro,	c) Verwaltung der ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Grundlegende Zahlungsdienste im	Grundlegende Zahlungsdienste im

Zusammenhang mit dem digitalen Euro für ***natürliche Personen*** umfassen Folgendes:	Zusammenhang mit dem digitalen Euro für ***Verbraucher*** umfassen Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
a) ***Eröffnung***, ***Führung*** und Schließung ***eines Zahlungskontos*** für den digitalen Euro,	a) ***Erfassung***, ***Verwaltung*** und Schließung ***einer Brieftasche*** für den digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
b) ***Einsicht in Salden und Transaktionen,***	b) ***Übersicht über die tatsächlichen Beträge und den Transaktionsverlauf über einen Zeitraum von einem Jahr,***

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
c) nicht-automatisierte Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein ***Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***,	c) nicht-automatisierte Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein ***auf Euro lautendes Zahlungskonto***,

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
iii) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und der eindeutigen Nummer ***des Zahlungskontos*** für den digitalen Euro und	iii) Informationen zu den ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro, einschließlich Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und ***zu*** der eindeutigen Nummer ***zur Identifizierung der Brieftasche*** für den digitalen Euro**,** und

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der ***Transaktionskennung*** und des Transaktionsbetrags.	iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der ***Transaktionskennnummer*** und des Transaktionsbetrags.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der ***Transaktionskennung***	iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der

und des Transaktionsbetrags.	***Transaktionskennnummer*** und des Transaktionsbetrags.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
iii) Informationen zu ***den Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und	iii) Informationen zu ***der Brieftasche*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
iii) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen ***Nummer des Zahlungskontos*** für den digitalen Euro, der Bestände des Nutzers an digitalen Euro, des vom Nutzer festgelegten Verfügungsrahmens und der Art des Kontos für den digitalen Euro.	iii) Informationen zu den ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen ***Kennnummer der Brieftasche*** für den digitalen Euro, der Bestände des Nutzers an digitalen Euro, des vom Nutzer festgelegten Verfügungsrahmens und der Art des Kontos für den digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
i) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen ***Nummer*** des Kontos für den digitalen Euro,	i) Informationen zu den ***Brieftaschen*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen ***Kennnummer*** des Kontos für den digitalen Euro,

Or. en